

**Position des Berufsverbandes Kinderkrankenpflege (BeKD)
Zu Pflegestützpunkten und Pflegeberatung für Kinder
20.11.2008**

Pflegestützpunkte

sind eine doppelte Chance für pflegebedürftige Kinder und ihre Familien sowie ein Weg, die Kindergesundheit in Deutschland zu verbessern und Kinder aktiv und "wohnortnah" zu schützen.

Kinder brauchen Pflegeberatung

In Deutschland leben ca. 3 Millionen Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen, darunter sind Kinder mit genetischen Fehlbildungen und mit zum Teil schweren und schwersten Behinderungen (120.00 Betroffene). Insgesamt sind rund 15 Prozent aller Kinder und Jugendlichen chronisch krank und weitere 10-20 Prozent (je nach Definition) sind durch Entwicklungsstörungen beeinträchtigt.

Insbesondere Kinder nach einem erschwerten Start ins Leben (Frühgeburtlichkeit, Mehrlingsgeburten, angeborenen oder erworbenen Krankheiten oder Behinderungen) sind in ihrer gesunden Entwicklung gefährdet. Sie benötigen über die stationäre Betreuungszeit hinaus eine intensive pflegerische und medizinische Betreuung, die von den Eltern geleistet und organisiert werden muss.

Immer mehr Mütter und Väter stehen alleine vor der Aufgabe, chronisch kranke und pflegebedürftige Kinder zu betreuen, da es immer weniger Familienverbände gibt, die Unterstützung leisten können.

Die Zugangswege und Wegweiser zu kompetenten Hilfsangeboten und Informationsquellen speziell für Familien von chronisch kranken und pflegebedürftigen Kindern sind in Deutschland unzureichend, wie eine entsprechende bundesweite Kindernetzwerkstudie erst kürzlich festgestellt hat. (Kindernetzwerk 2005)

59 Prozent der Familien fühlten sich überfordert, und von den 47 Prozent der Eltern, die Hilfe im Umgang mit den Geschwistern benötigt hätten, haben nur 15 Prozent diese Hilfe erhalten.

Diese Studie macht deutlich, dass Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern sehr schlecht beraten und ungenügend unterstützt werden.

Kinder haben ein Recht auf Pflegeberatung

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz sieht in § 92c Pflegestützpunkte vor, die wohnortnah auch die Beratung aller pflegebedürftigen Menschen, unabhängig ihres Alters, gewährleisten soll (§7a Abs 1).

Die in dem Paragraphen vorgegebenen Aufgaben der Pflegestützpunkte sind umfassend. Sie beinhalten die Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch, die Koordinierung der wohnortsnahen Versorgung und Betreuung, sowie die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Aus diesen Vorgaben folgt, dass auch Kinder und ihre Familien ein Recht auf Pflegeberatung haben.

Kinder brauchen spezielle Pflegeberatung

Eine qualifizierte Beratung im Sinne des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes erfordert eine hohe fachliche Qualifikation der BeraterInnen.

Diese soll, wie im §7a Abs 3 benannt, über Pflegefachkräfte und Sozialversicherungsfachangestellte mit den jeweils erforderlichen Zusatzqualifikationen wie Case-Management oder Sozialrecht sichergestellt werden.

Die Bedürfnisse von pflegebedürftigen und chronisch kranken Kindern und ihren Familien unterscheiden sich wesentlich von dem Hilfebedarf, den ein Mensch im höheren Lebensalter hat.

Für ihre Beratung sowie zur Erstellung eines Versorgungsplans, wie er bei der Pflegeberatung (§7) gefordert wird, bedarf es der speziellen Kenntnisse der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Um den Anforderungen gerecht zu werden, muss deshalb die oder der Beratende über eine Grundausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege verfügen und eine entsprechende Expertise vorhalten.

Die Pflegestützpunkte bieten in Deutschland eine gute Chance, den chronisch kranken und pflegebedürftigen Kindern und ihren Familien ein Angebot zu schaffen, indem z.B. ein Pflegeplan und eine Koordinierung der Hilfen erfolgt.

Kinder schützen und Kindergesundheit stärken

Durch den Einsatz von Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen in wohnortsnahen Pflegestützpunkten bietet sich eine reale Chance, dem sozialen Auftrag, die Gesundheit und den Schutz der Kinder in Deutschland zu verbessern, gerecht zu werden.

Die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege verfügt auch über die Kompetenzen zum präventiven Handeln. Sie ist prädestiniert, ihre spezielle Expertise in direkte notwendige und praktische Hilfen für die verschiedenen Familiensysteme/Kinderwelten umzusetzen.

Die gesellschaftliche Aufgabe, die Kindergesundheit zu erhalten und zu stärken, erfüllen Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen optimal, besonders wenn sie wohnortnah von den Pflegestützpunkten aus - und möglichst als aufsuchende Hilfe – den Familien in der Umgebung Angebote für die Gesundheitsprävention unterbreiten.

Der persönliche Kontakt, der durch die Wohnortsnähe gegeben ist, wird für viele Familien, die Hemmschwelle eine "Gesundheits"- oder sogar "soziale Einrichtung" aufzusuchen, stark reduzieren.

Optimalerweise suchen die Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen die Familien, die aus sozialen, finanziellen oder sprachlichen Gründen nicht den Weg in eine Gesundheitsbehörde finden und nur im absoluten Notfall zum Arzt gehen würden, zuhause auf.

Das Ziel ist, alle Kinder und ihre Familien über ein "niederschwelliges Gesundheitsangebot" der Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn in das Netz der sozialen und gesundheitsfördernden Angebote der Region hinein zu lenken. Die Vernetzung der sozialen Angebote und die Einbindung der Pflegestützpunkte in diese bestehenden Versorgungssysteme ist dabei Voraussetzung und unabdingbar.

Fazit

Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen können in einem Pflegestützpunkt wichtige gesellschaftliche und sozialrechtlich manifestierte Aufgaben für die Kinder in Deutschland wahrnehmen:

- die Beratung und Koordination nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetzes SGB XI §92
- die Pflegeberatung und Erstellung eines Versorgungsplans gemäß §7
- die Stärkung der Kindergesundheit durch gezielte Prävention SGB V
- Schutz von gefährdeten Kindern im Rahmen der Frühwarnsysteme SGB VIII.

Von grundlegender Bedeutung ist, dass eine Vernetzung und Abstimmung der Kostenträger herbeigeführt wird, so dass in jedem Pflegestützpunkt eine Stelle für eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger finanziert werden kann.